



Blindenführhunde sind in § 39 a des Bundesbehindertengesetzes (BBG) gesetzlich geregelt. Die Vorgaben für die Beurteilung sind in den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien festgelegt.

## Überlegungen vor der Anschaffung eines Blindenführhundes

Besonders beim ersten Blindenführhund ist es empfehlenswert, ausführliche Informationen einzuholen (z.B. von erfahrenen BlindenführhundehalterInnen, Vertrauenspersonen und Fachleuten). Welche positiven Erfahrungen gibt es? Welche Verantwortung ist mit der Pflege, Betreuung und dem kontinuierlichen Training mit dem Hund im alltäglichen Leben verbunden? Eine Auswahl an ersten Informationsquellen:

- Internetseiten der Interessenvertretungen von blinden und sehbehinderten Menschen: [www.bsvö.at](http://www.bsvö.at), [www.hilfsgemeinschaft.at](http://www.hilfsgemeinschaft.at)
- Kontaktaufnahme mit Blindenführhundereferenten / Referentinnen der genannten Interessenvertretungen, Blindenführhundestammtisch
- Mobilitätsabklärung / Erfahrungen beim Mobilitätstraining
- Internetseiten der Ausbildungsstellen im In- und Ausland
- Vereine, die sich auf Assistenzhunde spezialisiert haben

## Auswahl der Ausbildungsstelle

Das Hundetraining ist ein freies Gewerbe. Es gibt keinen verpflichtenden Befähigungsnachweis für die Eröffnung einer Hundeschule bzw. für eine Tätigkeit als Hundetrainer/in. Die Bestimmungen des Bundes-tierschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sie schließen als KonsumentIn einen Vertrag ab, wenn Sie einen Blindenführhund kaufen. Daher haftet der Anbieter bzw. die Anbieterin für zugesagte Eigenschaften und Fähigkeiten des Tieres (Gewährleistung).

Eine Auswahl an Qualitätsmerkmalen, die Sie bei Ihrer Entscheidung mit heranziehen können ist:

- Führhundeschule mit langjähriger Praxis der Ausbildung von Blindenführhunden, die gemäß Bundesbehindertengesetz positiv beurteilt wurden.
- Zertifizierung durch die International Guide-Dog Federation (Qualitätsstandards von Ausbildungsstellen)
- Fachlicher Hintergrund der AusbilderInnen (z.B. Ausbildung zum tierschutz-qualifizierten Hundetraining, Kynologenlehrgang an der Veterinärmedizinischen Universität Wien)
- Eine neue noch unbekannte Ausbildungsstelle kann auch ein Vorteil sein (besonderes Engagement)
- Scheuen Sie sich nicht, mit mehreren Anbietern Kontakt aufzunehmen.

Eine aktuelle Liste der Ausbildungsstellen, die in Österreich erfolgreiche Beurteilungen abgelegt haben, übermittelt Ihnen die ÖAR auf Anfrage.

**Achtung:** Die Entscheidung für einen Blindenführhund braucht Zeit. Es kann zu einer Wartezeit auf einen vom Wesen her zu Ihnen passenden Hund kommen (Ausbildungszeit, Qualitätsbeurteilung).

## Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden gemäß § 39 a BBG

In den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien (Stand 15.6.2010) sind genaue Bestimmungen über die Beurteilung enthalten. Eckpunkte der Beurteilung sind:

- **Zwei tierärztliche Untersuchungen** durch unterschiedliche VeterinärmedizinerInnen, zum Zweck, die einwandfreie gesundheitliche Eignung festzustellen
- **Qualitätsbeurteilung**, bei der das geeignete Sozial-/Umweltverhalten des Hundes, die Unterordnung und Führleistung beurteilt werden (vor der Zusammenschulung mit dem/der künftigen HundeführerIn zur Sicherheit und als Entscheidungsgrundlage)
- **Teambeurteilung**, bei der beurteilt wird, ob das Team „FührhundehalterIn mit dem Blindenführhund“ die gelernten Aufgaben sicher bewältigen kann
- **Beratung** durch den/die blinde/n Sachverständige/n im Rahmen der Teambeurteilung.
- Bei Ersthundeführer ist eine Abklärung der erforderlichen **Mobilität und Orientierungsfähigkeit** (Mobilitätsabklärung) Voraussetzung für die Zulassung zur Teambeurteilung.

## Wann gilt der Hund offiziell als Blindenführhund?

Ein Blindenführhund gilt erst nach Absolvierung einer positiven Teambeurteilung als Blindenführhund gemäß § 39 a BBG. Sie erhalten von der ÖAR ein Zeugnis über die positiv absolvierte Teambeurteilung.

Dies ist die Voraussetzung für

- die Eintragung des Blindenführhundes in den **Behindertenpass** durch die örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice
- sowie die Förderung aus öffentlichen Mitteln

**Achtung:** Auch wenn ein Hund ausschließlich durch Spenden finanziert wird, ist für die Eintragung in den Behindertenpass ein Beurteilungszeugnis gem. § 39 a BBG erforderlich.

Die Eintragung des Blindenführhundes in den Behindertenpass dient als Nachweis für Zutrittsrechte.

## Wer ist für die organisatorische Abwicklung der Beurteilung von Blindenführhunden zuständig?

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit der organisatorischen Abwicklung der Beurteilung von Blindenführhunden beauftragt.

Die Auswahl der Sachverständigen, die Koordinierung der Termine für die Qualitäts- und Teambeurteilungen sowie die Anforderung der für die Teambeurteilung erforderlichen Mobilitätsabklärung obliegt der ÖAR.

Bitte wenden Sie sich in Fragen zur Blindenführhunde-Beurteilung an die ÖAR wie folgt:

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)**

**Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs**

1010 Wien, Stubenring 2/1/4, Frau Emilie Karall,

Tel. 01/513 15 33/112, [e.karall@oear.or.at](mailto:e.karall@oear.or.at)

[www.oear.or.at](http://www.oear.or.at)

## Förderungen für die Anschaffung von Blindenführhunden

Die Anschaffung eines Blindenführhundes ist kostenintensiv. Die wichtigsten Fördermöglichkeiten sind:

- **Individualförderung** aus dem Ausgleichstaxfonds für die Erhöhung der Mobilität zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Für nicht berufstätige Personen Förderung aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderungen
- Förderung nach landesgesetzlichen Regelungen (je nach Bundesland unterschiedlich)
- Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern (Pensionsversicherungsanstalt, bei BezieherInnen einer Unfallrente die AUVA)
- Private Träger (Interessenvertretungen, Vereine)

*Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.*

Die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** ist für **Individualförderungen** aus dem Ausgleichstaxfonds sowie Förderungen aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die MitarbeiterInnen des Sozialministeriumservice stehen für Auskünfte zu den Förderungen zur Verfügung.